



Sitzung vom: 17. August 2021

Beschluss Nr.: 34

## **Motion betreffend Trennung Gesundheitsamt vom Finanzdepartement: Beantwortung.**

### **Der Regierungsrat beantwortet**

die Motion „Trennung Gesundheitsamt vom Finanzdepartement“ (Nr. 52.21.08), die von Kantonsrätin Regula Gerig, Alpnach, und Kantonsrätin Helen Keiser-Fürer, Sarnen, sowie zehn Mitunterzeichnenden am 27. Mai 2021 eingereicht worden ist, wie folgt:

#### **1. Anliegen der Motionäre**

##### 1.1 Auftrag

Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um auf die neue Legislatur, per 1. Juli 2022, das Gesundheitsamt aus dem Finanzdepartement herauszulösen. Der Gesundheits- und der Sozialbereich seien gemeinsam in einem Departement anzusiedeln.

##### 1.2 Begründung

Die Motionäre begründen ihr Anliegen mit den vielen gewichtigen Themen, wie die herausfordernde Finanzlage, die Gesundheitsstrategie, das Spital, die Akutversorgungsstrategie, Steuern, die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) und das Gesundheitsamt, welche in die Zuständigkeit des Finanzdepartements fallen. Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Finanzdepartements trage verschiedene Hüte gleichzeitig, was zu Problemen führen könne. Dies habe sich auch im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gezeigt.

Ferner habe die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission bereits früher dem Regierungsrat angeregt, einen Wechsel der politischen Zuständigkeit für das Gesundheitsdossier dringend zu prüfen. Im Weiteren zeichneten sich im Gesundheitsbereich mit der Altersstrategie und der Prävention weitere grosse Herausforderungen ab. Dabei müsse das Gesundheitsamt personell in der Lage sein, die Gesamtverantwortung für eine Gesundheitsstrategie zu übernehmen. Jedoch konkurrierten dabei die notwendigen gesundheitspolitischen Weichenstellungen innerhalb des Finanzdepartements mit dem Anspruch auf möglichst geringe finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.

#### **2. Vorbemerkung**

Die Motion nach Art. 54 des Kantonsratsgesetzes (KRG; GDB 132.1) ist das stärkste Mittel einer verbindlichen Auftragserteilung an den Regierungsrat, insbesondere wenn der Auftrag ergeht, eine in den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrats fallende Angelegenheit (Gesetz, Verordnung, Kreditbeschluss usw.) vorzubereiten. Nach Art. 54 Abs. 3 KRG können dem Regierungsrat Richtlinien für die Erfüllung einer Aufgabe gegeben werden, welche in seinem Zuständigkeitsbereich liegt (sog. Richtlinienmotion). Die abschliessende Entscheidungsverantwortung liegt dabei jedoch beim Regierungsrat. Dieser verfügt über einen verhältnismässig grossen

Spielraum hinsichtlich der Auftragserfüllung (vgl. zum Ganzen: Botschaft zu den Entwürfen eines Kantonsratsgesetzes und einer Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 20. Januar 2005, Ausführungen zu Art. 54 KRG).

Die Organisation der kantonalen Verwaltung bestimmt der Regierungsrat auf Basis von Art. 76 Abs. 2 Ziff.3 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) sowie Art. 19 Abs. 1 Bst. d des Staatsverwaltungsgesetzes (StVG; GDB 130.1). Ferner liegt es nach Art. 3 der Organisationsverordnung (OV; GDB 133.11) in der Kompetenz des Regierungsrats, die Führung der kantonalen Verwaltung zu bestimmen und den Verhältnissen anzupassen. So erfolgt auch die Zuteilung der Aufgaben an die Departemente und Ämter gemäss Art. 31 OV durch den Regierungsrat.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrats**

Der Regierungsrat nahm bereits in seiner Beantwortung zur Interpellation betreffend Departementsverteilung im Obwaldner Regierungsrat vom 12. August 2019 (Nr. 28) detailliert Stellung zu den Fragen der Ämterzuteilung sowie einer möglichen Änderung. Für die Zuteilung der Aufgaben ist nach Art. 31 OV neben dem Sachzusammenhang, der Erleichterung der Arbeitsabläufe sowie der Führung der Aufsicht auch auf eine sachliche und politische Ausgewogenheit zu achten.

Wie in der Interpellation festgehalten, sind die Organisation und die Aufgaben der Staatsverwaltung einem ständigen Wandel unterworfen und müssen immer wieder sachlich nach Effizienz- und Effektivitätskriterien analysiert werden. Die kantonale Verwaltung kann und muss verändert oder angepasst werden können. Die Veränderungen der Organisationsstruktur basieren dabei auf strukturellen und prozessorientierten und nicht politischen Überlegungen. Ziel ist, eine stabile und ausgeglichene Verteilung bzw. Ausgewogenheit der Arbeitslast zu gewähren. Dies ist jedoch nicht immer fortwährend möglich. Es gab und wird immer wieder Phasen geben, in welchen ein Departement im Vergleich zur übrigen Verwaltung, meist aufgrund von unbeeinflussbaren Ereignissen, ressourcenmässig stärker gefordert ist. Namentlich seit dem Hochwasser 2005 das Bau- und Raumentwicklungsdepartement und vor allem seit der Corona-Pandemie das Finanz- und das Volkswirtschaftsdepartement.

In seiner mittel- bis langfristigen Planung muss der Regierungsrat immer eine Abwägung der personellen und finanziellen Ressourcen vornehmen. Er ist sich bewusst, dass in den nächsten Jahren für den Kanton Obwalden grosse Herausforderungen anstehen, die im konkurrierenden Verhältnis zu den finanziellen Möglichkeiten und Ressourcen des Kantons stehen werden. Dies gilt jedoch nicht nur für den Gesundheitsbereich, sondern für diverse strategische und politische Aufgabenbereiche des Kantons, wie z.B. die Interkantonale Polizeieinsatzleitzentrale, den Hochwasserschutz oder die Immobilienbewirtschaftung.

Ferner treten auch bei einer Beurteilung und Abwägung der Massnahmen immer wieder mögliche Interessenkonflikte innerhalb von Ämtern eines Departementes auf, so z.B. zwischen dem Amt für Wald und Landschaft und dem Amt für Raumentwicklung und Verkehr, zwischen dem Sozialamt und der Kantonspolizei, zwischen der Steuerverwaltung und der Finanzverwaltung. Für den Gesamtregierungsrat gilt es bei der Entscheidungsfindung eine gesamtheitliche Betrachtung und eine fundiert sachliche Abwägung der politischen, finanziellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aspekte vorzunehmen. Diese Abwägungen erfolgen unabhängig von der Aufgabenzuteilung bzw. Ansiedlung einer Thematik in einem Departement und betreffen immer wieder Zielkonflikte innerhalb eines einzelnen Departementes. Der Gesamtregierungsrat nimmt hier nicht eine departementale Sichtweise ein, sondern hat im Interesse und zum Wohl des Kantons und seiner Bevölkerung zu handeln und zu entscheiden.

Der Regierungsrat nimmt zudem laufend eine Überprüfung der Ämterzuweisung vor. Wie in seiner Beantwortung zur Interpellation betreffend Departementsverteilung im Obwaldner Regierungsrat vom 12. August 2019 (Nr. 28) dargelegt, wird jeweils anlässlich der jährlichen Departementsverteilung die Zuweisung der Ämter diskutiert. Unter Berücksichtigung der sachlichen und politischen Ausgewogenheit sowie der mittel- und langfristigen strategischen Planung wird sich der Regierungsrat auch im Hinblick auf die kommende Amtsdauer mit dieser Thematik vertieft auseinandersetzen.

Für den Regierungsrat ist das Anliegen der Motionäre insofern nachvollziehbar, als in anderen Kantonen die Ämterzuteilung zu den Departementen in unterschiedlichster Art und Weise erfolgt. Dabei gibt es jedoch keine "Musterlösung" und es ist den besonderen Voraussetzungen, der Verteilung der Arbeitslast etc. immer auch Rechnung zu tragen. Zudem ergibt sich in allen Departementen immer wieder die Situation, dass zwischen Ausgaben und Einnahmen genau abgewogen werden muss. Die Kompetenz für die Organisation, Führung und Aufgabenzuteilung der kantonalen Verwaltung liegt jedoch gemäss den Vorgaben der Kantonsverfassung, dem Staatsverwaltungsgesetz und der Organisationsverordnung beim Regierungsrat.

### Antrag

Im Sinne obiger Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion abzulehnen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Text der Motion)
- Finanzdepartement
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats



Stefan Keiser  
Landschreiber-Stellvertreter



Versand: 25. August 2021